

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Spiritual Care, M.A.
Hochschule:	Universität Münster
Standort:	Münster
Datum:	27.06.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der avisierten Auflage einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

keine

II. Nicht erteilte Auflagen

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage avisiert: „Die Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Münster und dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen muss in unterschriebener Fassung vorgelegt werden. Die Kooperation muss auf der

Internetseite der Universität Münster beschrieben werden.“

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme ein unterschriebenes und aktuelles Exemplar des Kooperationsvertrags mit dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen vorgelegt. Die Kooperation wird auf der Internetseite des Studiengangs (<https://www.uni-muenster.de/EvTheol/studium/abschluesse/spiritualcare/> [07.05.2024]) beschrieben.

Daher sind die Anforderung nach § 12 Abs.5 StudakVO erfüllt und die avisierte Auflage kann entfallen.

